

RS OGH 1962/2/13 8Ob52/62 (8Ob53/62)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1962

Norm

ZPO §391 A

ZPO §393

ZPO §419

Rechtssatz

Auftrag an das Berufungsgericht, seine Entscheidung im Spruch durch Aufnahme eines Aufhebungsbeschlusses zu ergänzen. (Das Erstgericht hat über Forderung und Gegenforderung entschieden; das Berufungsgericht hat lediglich ein Zwischenurteil gefällt, in dem die Klagsforderung dem Grunde nach bejaht wurde, im übrigen aber, soweit es die ebenfalls angefochtenen Aussprüche des Erstgerichtes über die Höhe der Klagsforderung und die Gegenforderung anlangt, spruchgemäß gar nicht entschieden. Rechtskraftvorbehalt ?).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 52/62

Entscheidungstext OGH 13.02.1962 8 Ob 52/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0040780

Dokumentnummer

JJR_19620213_OGH0002_0080OB00052_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at